CONCREDIS
Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bericht über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019

Eigenbetrieb Abwasser Gröditz

Röderweg 10

01609 Gröditz

concredis Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Dresden

Hauptstraße 21
01097 Dresden
Amtsgericht Dresden PR 174

Tel. 0351 - 85302 0
Fax 0351 - 85302 22
e-mail: kanzlei@concredis.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Prüfungsauftrag 1

B Grundsätzliche Feststellungen 3

B.I Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 3

B.II Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen Verhältnissen 4

B.III Feststellungen gemäß § 321 I S. 3 HGB 5

B.III.1 Beachtung von sonstigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen 5

C Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 6

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 9

D.I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 9

D.I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 9
D.I.2 Jahresabschluss 10
D.I.3 Lagebericht 11

D.II Gesamtaussage des Jahresabschlusses 12

D.II.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 12
D.II.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen 12

D.III Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 13

D.III.1 Vermögenslage (Bilanz) 13
D.III.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 17
D.III.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung) 18

E Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages 20

E.I Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG 20

F Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung 21

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2019
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2019
Anlage 3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019
	Anlage 1 zum Anhang Anlagennachweis für Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
	Anlage 2 zum Anhang Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2019 (Sparte Abwasser)
	Anlage 3 zum Anhang Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2019 (Sparte Bauhof)
Anlage 4	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019
Anlage 5	Rechtliche Verhältnisse
Anlage 6	Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Jahr 2019
	Besonderen Auftragsbedingungen vom 30. Juni 2018
	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

A Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister der Stadt Gröditz, Herr Jochen Reinicke, hat uns mit Schreiben vom 29. Januar 2020 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 des

Eigenbetriebes Abwasser Gröditz,
Gröditz
(im Folgenden auch kurz „Eigenbetrieb" genannt)

nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Den Auftrag haben wir mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 7. Februar 2020 angenommen. Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Stadtrates vom 24. Oktober 2017 zugrunde, auf dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 I S. 1 HGB).

Wir bestätigen gemäß § 321 IVa HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftliches Sondervermögen der Stadt Gröditz. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 32 SächsEigBVO. Der Eigenbetrieb hat gemäß § 31 SächsEigBVO nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 III HGB zu bilanzieren.

Der Eigenbetrieb ist keine Kapitalgesellschaft und daher nicht prüfungspflichtig gemäß § 316 ff. HGB. Es handelt sich insofern um eine freiwillige Prüfung, der Prüfungsbericht ist daher gem. IDW PS 450 n.F. an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 I HGrG zu beachten. Die Prüfung nach § 53 HGrG stellen wir in einem über den gesetzlichen Berichtsinhalt hinausgehenden Erläuterungsteil (Anlage 6) dar.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Darüber hinaus fanden die Prüfungshinweise IDW PH 9.400.3 (Zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben) und IDW PH 9.450.1 (Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen) Anwendung.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Eigenbetriebsleiter, Feststellungen gemäß § 321 I S. 3 HGB sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Die rechtlichen Verhältnisse haben wir tabellarisch in Anlage 5 dargestellt.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Rechtliche Bindung entfalten nur unsere im Original unterzeichneten Berichte in Papierform.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlagen beigefügten „Besonderen Auftragsbedingungen vom 30. Juni 2018“ und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

B Grundsätzliche Feststellungen

B.I Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Eigenbetriebsleiter, Herr Heiko Brabetz, hat im Lagebericht (Anlage 4), im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) und insbesondere in der Unternehmensplanung für das Jahr 2020, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 321 I S. 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Eigenbetriebsleiter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht kommunaler Eigenbetriebe enthält ergänzend zu den Angaben nach § 289 HGB die weiteren in § 30 SächsEigBVO genannten Angaben.

Der Eigenbetriebsleiter stellt im Lagebericht den Geschäftsverlauf des Jahres 2019 und die voraussichtliche künftige Entwicklung dar. Dabei wird insbesondere auf folgende Sachverhalte verwiesen:

- Die Liquidität des Eigenbetriebes war ganzjährig durch Eigenmittel sowie durch die Kassenkreditermächtigung in Höhe von T€ 328,5 gesichert. Darüber hinaus wurde eine Kreditermächtigung für geplante Kanalbaumaßnahmen in Höhe von T€ 1.450,0 gewährt.

- Durch die beiden Sparten (Abwasser und Bauhof) konnten im Bereich Technik und Bereitschaftsdienst Synergieeffekte erzielt werden.

- Der Anschlussgrad beträgt 98 %, was zu einer Auslastung der Kläranlage in Bezug auf die projektierte Leistungsfähigkeit von 85 % führt.

- Hinsichtlich der Kanalbaumaßnahme Nauwalde, als wesentlichste Investition, bestehen weiterhin in Bezug auf die Nachträge unterschiedliche Standpunkte.

- Das Eigenkapital hat bedingt durch den Jahresfehlbetrag (T€ -56,4) gegenüber dem Vorjahr abgenommen. Das Eigenkapital beträgt T€ 11.146,3 und somit 58,6 % des Gesamtkapitals.

- Das Ergebnis der Sparte Abwasser beträgt im Geschäftsjahr 2019 T€ -36,4.

- Der Bauhof wurde gegenüber der Stadt Gröditz zu Selbstkosten abgerechnet.

- In 2019 wurde mit der Kanalbaumaßnahme „Neue Kolonie“ begonnen, welche voraussichtlich 2020 beendet wird.

- Im Bereich Klärschlammentsorgung zeichnet sich eine deutliche Kostensteigerung ab, welche sich auch auf die aktuelle Gebührenkalkulation ausgewirkt hat.

Der Betriebsleiter schätzt den Bereich Schmutzwasser im Hinblick der derzeitigen Beitrags- und Gebührensätze (Änderung zum 1. Januar 2015) auch für die Zukunft als unkritisch ein. Auf Grund der bestehenden Möglichkeit zur legalen Umgehung des Regenwassernetzes prognostiziert der Eigenbetriebsleiter für den Niederschlagswasserbereich eine künftige Gebührenerhöhung.

Die durch die Eingemeindung der Gemeinde Nauwalde zur Stadt Gröditz notwendigen Kanalbaumaßnahmen wurden umgesetzt. Hinsichtlich der Diskrepanzen bei der Abrechnung der Baumaßnahme wird derzeit mit der Baufirma nach einer Lösung gesucht.

Die Sparte Bauhof arbeitet kostendeckend. Das diesjährige Jahresergebnis wurde durch einen hohen Krankenstand negativ beeinflusst.

Der Eigenbetriebsleiter weist weiterhin auf die Risiken im Bereich Personal der beiden Sparten hin. Auch in 2020 sind längere Krankheitsfälle zu verzeichnen, welche wiederum Jahresergebnis negativ beeinflussen werden.

In der Sparte Abwasser soll ab 2021 die kaufmännische Betriebsführung von der Stadtverwaltung Gröditz ausgeführt werden. Alle Eckdaten zur Überleitung der kaufmännischen Betriebsführung wurden hierzu in einem Aufhebungsvertrag einvernehmlich geregelt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Eigenbetriebsleiter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Unsere Prüfung hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

B.II Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen Verhältnissen

Die Abwassersatzung nach dem SächsKAG 2004 wurde nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes am 26.11.2019 rückwirkend zum 01.01.2019 vom Stadtrat beschlossen. Folgende Beitrags- und Gebührensätze wurden beschlossen:

SW-Beitrag	1,02 €/m³
SW-Gebühr	3,48 €/m³ für Gröditz und 4,20€/m³ für Nauwalde
RW-Gebühr	0,70 €/m³

Darüber hinaus liegen im Geschäftsjahr keine wichtigen Veränderungen bei den rechtlichen Verhältnissen im Eigenbetrieb vor.

Im Übrigen verweisen wir auf die in der Anlage 5 tabellarisch dargestellten rechtlichen Verhältnisse.

B.III Feststellungen gemäß § 321 I S. 3 HGB

B.III.1 Beachtung von sonstigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen

Nach § 321 I S. 3 HGB haben wir auch über bei der Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der Betriebsleitung oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Der Eigenbetrieb soll gemäß § 10 der Satzung ein System zur Erkennung von Risiken (§ 23 III SächsEigBVO) einrichten und diese in einem Risikohandbuch dokumentieren. Eine explizite Dokumentation in einem Risikohandbuch erfolgte bisher nicht. Zur Überwachung von Risiken bestehen zurzeit nur Arbeitsanweisungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir darüber hinaus keine berichtspflichtigen Tatsachen i.S.d. § 321 I S. 3 HGB festgestellt.

C Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Nach § 32 II SächsEigBVO erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Im Prüfungsbericht sind die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 I Nr. 2 HGrG darzustellen.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vom Eigenbetrieb vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 18. Mai bis 3. Juli 2020 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes und des Betriebsführers in Riesa sowie in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31. Juli 2019 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018. Er wurde in der Stadtratssitzung vom 17. Dezember 2019 unverändert festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 sowie des Lageberichtes 2018 auf der Internetseite der Stadt Gröditz. Auf die Veröffentlichung wurde durch Aushang in der Zeit vom 6. Januar bis 14. Januar 2020 hingewiesen.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Eigenbetrieb bzw. den zur Auskunft benannten Mitarbeitern des Betriebsführers bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Eigenbetriebsleiter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 30 SächsEigBVO erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken im Bereich der Abwasserentsorgung und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus eigenen prüferischen Erfahrungen, Gesprächen mit dem Betriebsleiter und Mitarbeitern des Eigenbetriebes sowie aus Branchenberichten bekannt.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vollständigkeit und Bewertung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der mit dem Anlagevermögen korrespondierenden Sonderposten aus Investitionszuschüssen und Anschlussbeiträgen,
- Ansatz, Vollständigkeit und Bewertung von Rückstellungen,
- Ansatz und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ausgehend von einer Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Grundbuchauszüge, Kreditverträge und Kontoauszüge eingesehen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir insbesondere auf Vollständigkeit und Werthaltigkeit geprüft. In diesem Zusammenhang haben wir uns mit dem Aufbau und Funktionsfähigkeit des Forderungsmanagements auseinandergesetzt.

Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden im Wesentlichen anhand von Saldenbestätigungen, Kontoauszügen und der vorgelegten Verträge geprüft.

Die Prüfung der Rückstellungen richtete sich auf die vollständige Erfassung aller wesentlichen erkennbaren Risiken und deren Bewertung sowie die zutreffende Darstellung von Inanspruchnahme und Auflösung bestehender Rückstellungen.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen richtete sich – ausgehend von der Beurteilung der Funktionsfähigkeit der internen Fremdleistungs- und Rechnungseingangserfassung – auf die vollständige und zutreffende Erfassung dieser Verbindlichkeiten.

Die Prüfung der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen erfolgte prüffeldbezogen zu den korrespondierenden Bilanzposten sowie durch Plausibilitätsprüfungen und die Einsichtnahme in bestehende Verträge und andere Belege.

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

D.I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

D.I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird durch den Betriebsführer Wasserversorgung Riesa-Großenhain GmbH, Riesa, mittels des Microsoft Dynamics NAV 2013 R2 der Microsoft Deutschland GmbH, Unterschleißheim, geführt. Die Buchführung des Eigenbetriebes beinhaltet die Erfassung und Buchung der Primärbelege und -daten der Finanzbuchhaltung einschließlich der Nebenbücher Anlagevermögen, Debitorenbuchhaltung für Anschlussbeiträge und Gebühren sowie Kreditoren. Die Buchhaltung entspricht den Anforderungen der §§ 89 III SächsGemO und 38 GemHVO.

Die Verbrauchsabrechnung erfolgt mittels des Abrechnungssystems MSU utilities, welches in das ERP-System Microsoft Dynamics NAV 2013 R2 integriert ist.

Die Software wurde von der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass das ERP-System Microsoft Dynamics NAV 2013 R2 bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht. Die entsprechende Softwarebescheinigung liegt vor.

Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Im Berichtszeitraum sind keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen vorgenommen worden.

Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

D.I.2 Jahresabschluss

Gemäß § 11 der Satzung finden die für Rechnungslegung von Eigenbetrieben geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Der Eigenbetrieb hat gemäß 31 I SächsEigBVO nach den für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 III HGB geltenden Vorschriften zu bilanzieren. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde unter Berücksichtigung des Eigenbetriebsrechts und der handelsrechtlichen Vorschriften erstellt, soweit sich aus der SächsEigBVO nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 II, III HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß §§ 275 II HGB, 31 I SächsEigBVO aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem vom Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

D.I.3 Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach §§ 289 II HGB, 30 SächsEigBVO sowie § 11 der Satzung vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

D.II Gesamtaussage des Jahresabschlusses

D.II.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 II HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt D III.

D.II.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2019 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2018, die Bilanzidentität ist daher grundsätzlich gewahrt.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prämisse gem. § 252 I Nr. 2 HGB).

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet. Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet.

Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres sind periodengerecht abgegrenzt.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden werden grundsätzlich beibehalten. Die empfangenen Ertragszuschüsse werden über die Nutzungsdauer geförderten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Die Abschreibung bei Vermögensgegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens erfolgt linear. Dabei wird für die Abwassernetze, die den überwiegenden Teil des Anlagevermögens darstellen, eine Nutzungsdauer von 80 bzw. 50 Jahren angenommen. Je nach Alter der Anlagen bei Gründung des Eigenbetriebes erfolgt die Abschreibung zum Teil auch über einen kürzeren Zeitraum.

Die Beiträge nach §§ 17 bis 25 SächsKAG (Abwasserbeiträge) wurden gemäß Übergangsregelung zu § 17 (Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 20. Dezember 2011) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aus dem bisherigen Sonderposten in die Kapitalrücklage umgegliedert. Der Erlass neuer Bescheide bzw. mögliche Wertberichtigungen werden entsprechend gegen die Position Kapitalrücklage verbucht.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

D.III Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

D.III.1 Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2019 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem mittel- und langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

VERMÖGENSSTRUKTUR	31.12.2019		Veränderung		31.12.2018		31.12.2017	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
mittel- und langfristig gebundenes Vermögen								
Anlagevermögen								
1. immaterielle Vermögensgegenstände	3,5	0,0	0,4	12,9	3,1	0,0	0,1	0,0
2. Sachanlagen	18.146,2	95,5	51,7	0,3	18.094,5	94,6	17.576,8	94,1
Zwischensumme Anlagevermögen	**18.149,7**	**95,5**	**52,1**	**0,3**	**18.097,6**	**94,7**	**17.576,9**	**94,1**
Zwischensumme mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	**18.149,7**	**95,5**	**52,1**	**0,3**	**18.097,6**	**94,7**	**17.576,9**	**94,1**
kurzfristig gebundenes Vermögen								
Umlaufvermögen								
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
a) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115,6	0,6	16,1	16,2	99,5	0,5	53,3	0,3
b) Forderungen gegen die Stadt Gröditz	211,6	1,1	37,3	21,4	174,3	0,9	174,0	0,9
c) sonstige Vermögensgegenstände	1,6	0,0	0,2	14,3	1,4	0,0	1,7	0,0
2. liquide Mittel	516,7	2,7	-223,4	-30,2	740,1	3,9	876,3	4,7
Zwischensumme Umlaufvermögen	**845,5**	**4,4**	**-169,8**	**-16,7**	**1.015,3**	**5,3**	**1.105,3**	**5,9**
Rechnungsabgrenzungsposten	**6,8**	**0,0**	**1,5**	**28,3**	**5,3**	**0,0**	**4,8**	**0,0**
Gesamtvermögen	**19.002,0**	**100,0**	**-116,2**	**-0,6**	**19.118,2**	**100,0**	**18.687,0**	**100,0**

Das Gesamtvermögen hat gegenüber dem Vorjahr um T€ 116,2 auf T€ 19.002,0 abgenommen. Das Anlagevermögen umfasst dabei zum Bilanzstichtag 95,5 % (Vj. 94,7 %) des Gesamtvermögens des Eigenbetriebes.

Das Sachanlagevermögen hat gegenüber dem Vorjahr um T€ 51,7 zugenommen. Die Investitionen betrugen im Berichtsjahr T€ 486,7. Den Investitionen stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 434,7 gegenüber.

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen betreffen im Wesentlichen Investitionen in den Schmutzwasserkanal (T€ 232,7) und die Straßenentwässerung „Neue Kolonie" (T€ 77,6).

Das kurzfristig gebundene Vermögen nahm im Berichtsjahr um T€ 169,8 ab. Die Abnahme beruht im Wesentlichen auf der Veränderung der liquiden Mittel, welchen eine Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Forderungen gegen die Stadt Gröditz gegenüberstehen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Forderungen aus den Jahresverbrauchsabrechnungen und Abrechnungen aus dem Abwasserbereich.

Die kurzfristigen Forderungen gegen die Stadt Gröditz betreffen Forderungen aus Straßenentwässerungsgebühren und Abrechnungen der Leistungen des Bauhofes.

Der Bestand an liquiden Mitteln beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 516,7. Hinsichtlich der Veränderung verweisen wir auf unsere Darstellung in der Kapitalflussrechnung.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite der mittel- und langfristigen (Fälligkeit größer als 1 Jahr) bzw. der kurzfristigen Verfügbarkeit (bis 1 Jahr) zugeordnet.

KAPITALSTRUKTUR	31.12.2019		Veränderung		31.12.2018		31.12.2017	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
Mittel- und langfristiges Kapital								
Eigenkapital								
1. gezeichnetes Kapital	10,2	0,1	0,0	0,0	10,2	0,1	10,2	0,1
2. Kapitalrücklagen	9.324,0	49,1	0,0	0,0	9.324,0	48,8	9.020,1	48,3
3. Gewinnrücklagen	85,8	0,5	0,0	0,0	85,8	0,4	85,8	0,5
4. Gewinn-/ Verlustvortrag	1.782,7	9,4	119,3	7,2	1.663,4	8,7	1.452,4	7,8
5. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	-56,4	-0,2	-175,7	0,0	119,3	0,7	211,0	1,1
Zwischensumme	11.146,3	58,7	-56,4	-0,5	11.202,7	58,6	10.779,5	57,7
Fremdkapital								
1. Sonderposten aus empfangenen Ertragszuschüssen	4.430,6	23,3	-104,7	-2,3	4.535,3	23,7	4.403,7	23,6
2. Rückstellungen								
sonstige Rückstellungen	3,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0	3,0	0,0
3. Verbindlichkeiten								
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (RLZ>1 Jahr)	1.992,0	10,5	-172,5	-8,0	2.164,5	11,3	2.416,7	12,9
Zwischensumme	6.425,6	33,8	-277,2	-4,1	6.702,8	35,1	6.823,4	36,5
Zwischensumme mittel- und langfristiges Kapital	**17.571,9**	**92,5**	**-333,6**	**-1,9**	**17.905,5**	**93,7**	**17.602,9**	**94,2**
kurzfristiges Kapital								
Fremdkapital								
1. Rückstellungen								
sonstige Rückstellungen	720,0	3,8	84,2	13,2	635,8	3,3	446,0	2,4
2. Verbindlichkeiten								
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (RLZ<1 Jahr)	174,4	0,9	-62,1	-26,3	236,5	1,2	221,6	1,2
b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61,6	0,3	20,2	48,8	41,4	0,2	196,1	1,0
c) Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Gröditz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,6	0,0
d) sonstige Verbindlichkeiten	474,1	2,6	175,1	58,6	299,0	1,7	216,8	1,3
Zwischensumme kurzfristiges Kapital	**1.430,1**	**7,5**	**217,4**	**17,9**	**1.212,7**	**6,3**	**1.084,1**	**5,9**
Gesamtkapital	**19.002,0**	**100,0**	**-116,2**	**-0,6**	**19.118,2**	**100,0**	**18.687,0**	**100,0**

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 11.146,3. Die Veränderung zum Vorjahr beruht auf dem Jahresergebnis 2019. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 58,7 % (Vj. 58,6 %).

Unter Berücksichtigung der Sonderposten als wirtschaftliches Eigenkapital ergibt sich ein Eigenkapital von insgesamt T€ 15.576,9, dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 82,0 %.

Die ausgewiesenen Sonderposten beinhalten Fördermittel des Freistaates Sachsen zum Bau der Abwasseranlagen und mit Investitionen verrechnete Abwasserabgaben. Die Fördermittel werden analog zur Nutzungsdauer der bilanzierten Abwasseranlagen ertragswirksam aufgelöst.

Die kurzfristigen Rückstellungen haben im Geschäftsjahr um T€ 84,2 auf T€ 720,0 zugenommen. Hinsichtlich der Zusammensetzung verweisen wir auf die Darstellung des Eigenbetriebsleiters im Lagebericht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben im Berichtsjahr um T€ 234,6 auf T€ 2.166,4 abgenommen. Die Veränderung ergibt sich durch planmäßige Tilgungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich zum Bilanzstichtag auf T€ 61,6 und sind kurzfristig zur Zahlung fällig.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben im Berichtsjahr von T€ 299,0 um T€ 175,1 auf T€ 474,1 zugenommen. Die Zunahme basiert auf der für die Sparte Abwasser ermittelten Kostenüberdeckung für den abgelaufenen Gebührenzeitraum, diese ist als Verbindlichkeit auszuweisen und über den Zeitraum 2019 bis 2022 zeitanteilig aufzulösen. Zum Stichtag betrug die Verbindlichkeit aus der Kostenüberdeckung T€ 181,5.

Die Analyse der Vermögenslage macht deutlich, dass der Eigenbetrieb zum Bilanzstichtag solide finanziert ist. Das Anlagevermögen ist vollständig durch wirtschaftliches Eigenkapital und langfristige Verbindlichkeiten gedeckt.

Auf die Darstellung von Kennzahlen wird an dieser Stelle verzichtet.

D.III.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechenden Vorjahresausweisen erstellt.

	2019		2018	
	T€	T€	T€	T€
Kapitalflussrechnung				
Laufende Geschäftstätigkeit				
Jahresüberschuss		-56,4		119,3
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		434,7		410,8
+/- Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen		84,2		9,8
- Auflösung Sonderposten		-104,8		-101,9
-/+ Zunahme/ Abnahme				
der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-16,1		-46,2	
der Forderungen gegen der Stadt Gröditz	-37,3		-0,3	
der sonstigen Vermögensgegenstände	-0,2		0,3	
des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens	-1,5	-55,1	-0,5	-46,7
+/- Zunahme/ Abnahme				
der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20,2		-154,7	
der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Gröditz	0,0		-3,6	
sonstige Verbindlichkeiten	175,1	195,3	82,2	-76,1
+/- Zinsaufwendungen/ Zinserträge		25,3		28,4
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		**523,2**		**343,6**
Investitionstätigkeit				
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen		-486,7		-751,6
Cashflow aus Investitionstätigkeit		**-486,7**		**-751,6**
Finanzierungstätigkeit				
- Auszahlung aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten		-234,6		-237,3
- gezahlte Zinsen		-25,3		-28,4
+/- Zunahme/ Abnahme von empfangen Ertragszuschüssen		0,0		233,6
+/- Zuführung/ Auflösung Rücklage		0,0		303,9
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		**-259,9**		**271,8**
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		**-223,4**		**-136,2**
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds				
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode				
flüssige Mittel	740,1		876,3	
		740,1		876,3
Finanzmittelbestand am Ende der Periode				
flüssige Mittel	516,7		740,1	
		516,7		740,1
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		**-223,4**		**-136,2**

Der Finanzmittelfonds definiert sich neben dem Kassenbestand aus den bei der Sparkasse Meißen (T€ 31,3) und der DKB Deutsche Kreditbank AG (T€ 485,4) geführten Girokonten. Die Struktur der Cashflow-Darstellung wurde den besonderen Bedingungen des Eigenbetriebs angepasst.

D.III.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Wirtschaftsjahre 2019, 2018 und 2017 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen. Hinsichtlich einer direkten Gegenüberstellung der Sparten verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3 zum Anhang.

	31.12.2019		Veränderung		31.12.2018		31.12.2017	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
1. Umsatzerlöse	1.949,6	100,0%	-71,6	-3,5	2.021,2	100,0%	2.059,6	100,0%
betriebliche Gesamtleistung	**1.949,6**	**100,0%**	**-71,6**	**-3,5**	**2.021,2**	**100,0%**	**2.059,6**	**100,0%**
2. Materialaufwand	458,3	23,5%	35,0	8,3	423,3	20,9%	380,9	18,5%
Rohertrag	**1.491,3**	**76,5%**	**-106,6**	**-6,7**	**1.597,9**	**79,1%**	**1.678,7**	**81,5%**
3. sonstige betriebliche Erträge	120,7	6,1%	32,4	36,7	88,3	4,4%	120,4	5,8%
4. Personalaufwand	948,3	48,6%	40,2	4,4	908,1	44,9%	896,6	43,5%
5. Abschreibungen	434,7	22,3%	23,9	5,8	410,8	20,3%	412,0	20,0%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	256,2	13,0%	40,7	18,9	215,5	10,7%	225,2	10,9%
7. betriebliche Steuern	4,0	0,2%	-0,1	-2,4	4,1	0,2%	4,1	0,2%
Betriebsaufwand	1.643,2	84,2%	104,7	6,8	1.538,5	76,1%	1.537,9	74,7%
Betriebsergebnis	**-31,2**	**-1,6%**	**-178,9**	**-121,1**	**147,7**	**7,3%**	**261,2**	**12,7%**
8. Finanzerträge	0,0	0,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	2,5	0,1%
9. Finanzaufwendungen	25,2	1,3%	-3,2	-11,3	28,4	1,4%	52,7	2,6%
Finanzergebnis	**-25,2**	**-1,3%**	**3,2**	**-11,3**	**-28,4**	**-1,4%**	**-50,2**	**-2,4%**
Gesamtergebnis	**-56,4**	**-2,9%**	**-175,7**	**-147,3**	**119,3**	**5,9%**	**211,0**	**10,2%**
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	**-56,4**	**-2,9%**	**-175,7**	**-147,3**	**119,3**	**5,9%**	**211,0**	**10,2%**

Die Umsatzerlöse haben gegenüber dem Vorjahr um T€ 71,6 auf T€ 1.949,6 abgenommen. Sie setzen sich überwiegend aus den Erlösen aus dem eingeleiteten Abwasser (T€ 875,6) und den Erlösen von fremde Einleitungen (T€ 201,4) zusammen. Die Erlöse aus den Leistungen des Bauhofes der Stadt Gröditz betragen T€ 806,7 (Vj. T€ 754,3). Die Umsatzerlöse der Sparte Abwasser wurden durch die Verbuchung der Kostenüberdeckung in Höhe von T€ 181,5 (saldiert Zuführung/Auflösung) gemindert.

Der Materialaufwand in Höhe von T€ 458,3 berücksichtigt insbesondere die Kosten für Energie (T€ 127,2), für die Klärschlammbeseitigung (T€ 110,6), für die Abwasserabgabe (T€ 24,8) sowie die Kosten für die kaufmännische Betriebsführung (T€ 46,5). Der Materialaufwand in der Sparte Bauhof betrifft im Wesentlichen Betriebsstoffe für die eingesetzte Technik, darüber hinaus wird das Material durch die Stadt Gröditz bereitgestellt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 120,7) beinhalten insbesondere die Erlöse aus der Auflösung der empfangenen Investitionszuschüsse (T€ 85,6) sowie der Kostenerstattung Altersteilzeit (T€ 18,8).

Der Personalaufwand ist mit T€ 948,3 gegenüber dem Vorjahr um T€ 40,2 gestiegen. Der Anstieg ist tariflich bedingt.

Die Abschreibungen belaufen sich auf T€ 434,7. Es handelt sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (T€ 256,2) sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 40,7 gestiegen. Die Position beinhaltet im Wesentlichen Aufwendungen für Reparatur und Instandhaltung in Höhe von T€ 145,3 und Versicherungen in Höhe T€ 19,0.

Das Betriebsergebnis in Höhe von T€ -31,2 ergibt sich aus den vorgenannten Zahlen.

Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses von T€ -25,2 verbleibt ein negatives Jahresergebnis in Höhe von T€ -56,4, welches sich aus der Sparte Abwasser (T€ -36,4) und der Sparte Bauhof (T€ -20,0) zusammensetzt.

E Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages

Über das Ergebnis der Erweiterung des Prüfungsauftrages, das sich aus § 32 II SächsEigBVO ergibt und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht bezieht, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

E.I Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir gem. § 32 II SächsEigBVO die Vorschriften des § 53 I, II HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesgerichtshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" vom 9. September 2010 beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Eigenbetriebsleitung von Bedeutung sind.

F Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 (Anlage 4) des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz, Gröditz, unter dem Datum vom 3. Juli 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Gröditz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Gröditz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vor-

schriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird, auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, den 3. Juli 2020

concredis
Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dirk Schlegel
Wirtschaftsprüfer

Thomas Weser
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktivseite

	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3.525,50	3.108,50
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.684.017,14		2.762.888,59
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	649.180,81		686.658,81
3. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	13.894.029,18		14.074.913,66
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	204.104,59		151.253,60
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	714.824,03	18.146.155,75	418.790,75
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115.576,20		99.525,05
2. Forderungen gegen die Stadt Gröditz	211.554,80		174.260,80
3. sonstige Vermögensgegenstände	1.639,57	328.770,57	1.415,22
II. Guthaben bei Kreditinstituten		**516.755,45**	**740.089,26**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**6.768,94**	**5.277,99**
SUMME AKTIVA		**19.001.976,21**	**19.118.182,23**

Passivseite

	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		**10.225,84**	**10.225,84**
II. Rücklagen			
allgemeine Rücklagen	9.324.031,36		9.324.031,36
III. Gewinnrücklagen			
andere Gewinnrücklagen	85.763,60	85.763,60	85.763,60
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag		**1.782.704,69**	**1.663.389,27**
V. Jahresfehlbetrag/-überschuss		**-56.467,01**	**119.315,42**
B. Sonderposten aus empfangenen Ertragszuschüssen			
1. Baukostenzuschüsse		531.445,46	539.784,46
2. Fördermittel		3.532.017,90	3.617.632,90
3. verrechnete Abwasserabgabe		367.116,09	377.947,09
C. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		722.973,00	638.750,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.166.430,59		2.400.967,83
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.617,28		41.370,72
3. sonstige Verbindlichkeiten	474.117,41	2.702.165,28	299.003,74
SUMME PASSIVA		**19.001.976,21**	**19.118.182,23**

Gröditz, 29.05.2020

Heiko Brabetz
Eigenbetriebsleiter

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	2019 EUR	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse		1.949.618,52	2.021.219,29
2. sonstige betriebliche Erträge		120.682,17	88.287,63
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-225.630,92		-206.514,54
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-207.882,63		-181.285,22
c) Abwasserabgabe	-24.793,98	-458.307,53	-35.458,22
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-766.546,14		-740.584,37
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-181.742,96	-948.289,10	-167.515,16
- davon für Altersversorgung in EUR: -29.495,53 (-27.988,68)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-434.701,88	-410.848,26
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-256.166,32	-215.467,30
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-25.253,48	-28.440,67
8. Ergebnis nach Steuern		**-52.417,62**	**123.393,18**
9. sonstige Steuern		-4.049,39	-4.077,76
10. Jahresfehlbetrag/-überschuss		**-56.467,01**	**119.315,42**

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB erstellt.

Der Eigenbetrieb wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 17. Mai 1993 gegründet.

Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt gemäß den Vorschriften der SächsEigBVO nach den Regeln der doppelten Buchführung.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO i.V.m §§ 266 bis 274 HGB, wobei gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO im Rahmen des Sachanlagevermögens und im Eigenkapital eine weitere Untergliederung vorgenommen wird.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 SächsEigBVO i.V.m. §§ 275, 277 und 278 HGB.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Anfangsbestände zum 1. Januar 2019 stimmen mit der geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2018 überein.

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen, das nicht abnutzbare Anlagevermögen zu Anschaffungskosten bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften linear vorgenommen.

Die Abschreibung der im Berichtsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter erfolgt zeitanteilig ab dem Anschaffungsmonat.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 250,00 (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagennachweis als Abgang gezeigt. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 werden in einem Sammelposten erfasst und mit 20 % p.a. abgeschrieben.

Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Forderungen an die Stadt Gröditz sind mit dem Nominalwert bewertet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt.

Die Bewertungsgrundsätze gegenüber dem Vorjahr bleiben unverändert.

III. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt. Hieraus ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten Forderungen aus laufenden Abwasserentsorgungsgebühren und Abwasserbeiträgen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die Forderungen gegen die Stadt Gröditz beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Bereich Bauhof (T€ 58,8) und Forderungen aus Gebührenbescheid Regenwassersystem (T€ 152,8).

3. Sonderposten aus empfangenen Ertragszuschüssen

Der Sonderposten aus empfangenen Ertragszuschüssen beinhaltet zum einen Zuschüsse verschiedener öffentlicher Geldgeber zum Bau von Abwasseranlagen. Die Auflösung erfolgt korrespondierend zur Nutzungsdauer der geförderten Anlagen.

Daneben beinhaltet der Sonderposten verrechnete Abwasserabgaben, die entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Anlagen abgeschrieben werden.

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen folgende Rückstellungen:

- Nachträge Nauwalde	355,0 TEUR
- Repp. Str. Nachträge	168,2 TEUR
- Kostenüberdeckung (Abwasser)	10,0 TEUR
- Klärschlammentsorgung	107,2 TEUR
- Abwasserabgabe Kleineinleiter	4,0 TEUR
- Prozesskosten	33,5 TEUR
- Jahresabschlussprüfung	11,5 TEUR
- Sonstige	33,6 TEUR

5. Verbindlichkeitenspiegel

	Gesamt	davon mit einer Laufzeit von		
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	2.166.430,59 (2.400.967,83)	174.429,91 (236.550,83)	1.992.000,68 2.164.417,00)	1.600.285,84 (1.772.702,16)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	61.617,28 (41.370,72)	61.617,28 (41.370,72)	- -	- -
	- -	- -	- -	- -
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	474.117,41 (299.003,74)	474.117,41 (299.003,74)	- -	- -
			- -	- -
Gesamt Vorjahr)	***2.702.165,28*** ***2.741.342,29***	***710.164,60*** ***(576.925,29)***	***1.992.000,68*** ***(2.164.417,00)***	***1.600.285,84*** ***(1.772.702,16)***

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten diverse Annuitätendarlehen. Bei der Ermittlung der Restlaufzeit wurde ein unveränderter Zinssatz bis zum Tilgungsende unterstellt.

Aufgrund der Darlehensart aller bestehenden Darlehen (Kommunaldarlehen) sind keine besonderen Sicherheiten bestellt worden.

6. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen jährlich in Höhe von 46,5 TEUR aus dem abgeschlossenen Betriebsführungsvertrag. Finanzielle Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- und Dienstleistungsverträgen bestehen nicht mehr.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Umsatzerlöse und betrieblichen Erträge in Höhe von insgesamt **2.070,3** TEUR setzen sich nach Tätigkeitsbereichen wie folgt zusammen:

	2019 TEUR	2018 TEUR
Hauptleistungen		
- Verbraucher der Stadt Gröditz	875,5	786,5
- Einleitung fremder Kommunen	201,4	205,6
Niederschlagswasser	64,2	94,1
Erlöse Kostenüberdeckung	-181,5	0,0
Nebenleistungen	164,1	164,6
Auflösung Ertragszuschüsse		
- Zuschüsse Dritter	19,2	16,3
- sonst. betriebl. Erträge	99,5	88,3
Bauhof	827,9	754,1
	2.070,3	**2.109,5**

Hinsichtlich der Spartenrechnung wird auf die Anlagen 2 und 3 zum Anhang verwiesen.

V. Sonstige Angaben

1. Personalbestand

Im Geschäftsjahr waren einschließlich des Betriebsleiters durchschnittlich 18,0 (Vorjahr: 18) Arbeitnehmer beschäftigt. Davon waren 16 gewerbliche Arbeitnehmer und 2 Angestellte.

2. Honorar des Abschlussprüfers

a) Abschlussprüfungsleistungen	7,5 TEUR
b) Überörtliche Prüfung	4,0 TEUR

3. Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes im Geschäftsjahr 2019 waren der Stadtrat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und der Eigenbetriebsleiter.

Der Betriebsausschuss setzte sich im Geschäftsjahr 2019 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Jochen Reinicke (Vorsitzender), Bürgermeister
- Siegmund Hubrich, Geschäftsführer, Stadtrat
- Antje Schumann, med. Angestellte, Stadträtin
- Dirk Wartenberg, Stadtrat
- Daniel Wilhelm, Geschäftsführer, Stadtrat
- Jürgen Müller, Angestellter, Stadtrat
- Steffen Gerlach, Angestellter, beratendes Mitglied
- Jürgen Richter, Rentner, beratendes Mitglied

Sitzungsgelder wurden im Geschäftsjahr an den Betriebsausschuss in Höhe von insgesamt 600,00 EUR gezahlt.

Die Eigenbetriebsleitung wurde im Geschäftsjahr unverändert wahrgenommen durch

- Herrn Heiko Brabetz, Dipl.-Ing (FH) für Versorgungs- und Umwelttechnik, Gröditz

4. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Eigenbetriebsleiter schlägt dem Stadtrat vor, das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe -56.467,01 EUR mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen.

Gröditz, 29. Mai 2020

Heiko Brabetz
Eigenbetriebsleiter

Anlagennachweis für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibung				Buchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2019 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuch. €	Stand 31.12.2019 €	Stand 01.01.2019 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2019 €	Buchwert 31.12.2019 €	Buchwert 31.12.2018 €	∅ RBW	∅ AfA
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	20.256,82	1.690,00	0,00	0,00	21.946,82	17.148,32	1.273,00	0,00	18.421,32	3.525,50	3.108,50	16,1%	5,8%
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.396.137,18	589,55	0,0	0,00	4.396.726,73	1.633.248,59	79.461,00	0,00	1.712.709,59	2.684.017,14	2.762.888,59	61,0%	1,80%
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	3.522.976,45	0,0	0,00	0,00	3.522.976,45	2.836.317,64	37.478,00	0,00	2.873.795,64	649.180,81	686.658,81	18,4%	1,1%
3. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	19.157.625,32	95.575,52	0,00	0,00	19.253.200,84	5.082.711,66	276.460,00	0,00	5.359.171,66	13.894.029,18	14.074.913,66	72,2%	1,4%
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	811.610,81	92.882,87	2,00	0,00	904.491,68	660.357,21	40.029,88	0,00	700.387,09	204.104,59	151.253,60	22,6%	4,4%
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	418.790,75	296.033,28	0,00	0,00	714.824,03	0,00	0,00	0,00	0,00	714.824,03	418.790,75	100,0%	0,0%
	28.307.140.51	485.081,22	2,00	0,00	28.792.219,73	10.212.635,10	433.428,88	0,00	10.646.063,98	18.146.155,75	18.094.505,41		
	28.327.397,33	**486.771,22**	**2,00**	**0,00**	**28.814.166,55**	**10.229.783,42**	**434.701,88**	**0,00**	**10.664.485,30**	**18.149.681,25**	**18.097.613,91**		

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 - Sparte Abwasser -

	2019 EUR	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse		1.142.905,67	1.266.942,97
2. sonstige betriebliche Erträge		99.483,60	88.287,63
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-175.068,47		-154.491,32
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-189.377,22		-163.686,70
c) Abwasserabgabe	-24.793,98	-389.239,67	-35.458,22
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-259.436,77		-255.422,63
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-62.134,67	-321.571,44	-60.337,77
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-391.836,87	-368.201,54
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-150.314,27	-120.831,49
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-25.253,48	-25.253,48	-28.440,67
9. Ergebnis nach Steuern		**-35.826,46**	**168.360,40**
10. sonstige Steuern		-649,18	-619,55
11. Jahresfehlbetrag/Überschuss		**-36.475,64**	**167.740,71**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 - Sparte Bauhof -

	2019 EUR	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse		806.712,85	754.276,32
2. sonstige betriebliche Erträge		21.198,57	0,0
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-50.562,45		-52.023,22
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-18.505,41	-69.067,86	-17. 598,52
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-507.109,37		-485.161,74
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-119.608,29	-626.717,66	-107.177,39
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-42.865,01	-42.646,72
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-105.852,05	-94.635,81
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
9. Ergebnis nach Steuern		**-16.591,16**	**-44.967,08**
10. sonstige Steuern		-3.400,21	-3.458,21
11. Jahresfehlbetrag		**-19.991,37**	**-48.425,29**

Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2019

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

1. Geschäftsmodell

Der Eigenbetrieb Abwasser Gröditz („Eigenbetrieb") wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 17. Mai 1993 gegründet. Er übernahm zum 1. Januar 1994 die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Gröditz im Rahmen der Eigenbetriebssatzung sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gröditz. Ferner wurde dem Eigenbetrieb gemäß Vereinbarung vom 14. Juli 1998 die kanalgebundene Regenwasserbeseitigung (Trennsystem) übertragen.

Mit der Fertigstellung der Kläranlage und dem erfolgreichen Probebetrieb arbeitet seit August 1999 eine biologische Abwasserreinigungsanlage.

In dieser werden neben dem Abwasser der Stadt Gröditz auch das Abwasser des Abwasserzweckverbandes „Röderaue" gereinigt (seit November 2006 zusätzlich die Ortsteile Pulsen und Koselitz). Dadurch wurde der Wegfall der Gemeinde Prösen als Einleiter im Jahr 2005 kompensiert.

Das im Wirtschaftsplan festgestellte Finanzierungsdefizit wird über Jahresgewinne kontinuierlich abgebaut. Die Kreditaufnahmen werden dabei so gering wie möglich gehalten. Dadurch soll die Neuverschuldung des Eigenbetriebes minimal gehalten werden. Um Liquiditätsproblemen des Eigenbetriebes vorzubeugen, wurde für das Wirtschaftsjahr 2019 eine Kassenkreditermächtigung in Höhe von 328,5 T€ beim Landratsamt Meißen beantragt und genehmigt.

Weitere Kreditermächtigungen in Höhe von 1.450 T€ betreffen die geplanten Kanalbaumaßnahmen.

Die Reinigung der Abwässer in der Kläranlage Gröditz erfolgt auf einem sehr guten Niveau. Durch die quartalsweise Heraberklärung der Ablaufwerte gegenüber der Landesdirektion Sachsen konnte die Abwasserabgabe erneut deutlich gesenkt werden.

Zum 01.07.2011 wurde der Bauhof der Stadt Gröditz dem Eigenbetrieb als zweite Sparte neben der Abwasserbeseitigung zugeordnet. Der Wirtschaftsplan wurde um diesen Teil erweitert. Ziel der Führung des Bauhofes innerhalb des Eigenbetriebes ist eine transparente Darstellung der Kosten. Es sollen Schwachstellen aufgezeigt, Reserven erschlossen und Synergieeffekte mit dem Abwasserbereich genutzt werden. Die Anlagen des Bauhofes wurden in den Eigenbetrieb eingebracht. Aus gebührenrechtlichen Gründen werden die Bereiche Abwasser und Bauhof kosten- und erlösseitig streng getrennt.

Hinsichtlich der Integration des Bauhofes in den Eigenbetrieb lässt sich feststellen, dass Kosteneinsparungen nicht in überdimensionalen Größenordnungen eintraten, jedoch konnten durch gemeinsame Nutzung von Technik und der Einrichtung einer gemeinsamen Rufbereitschaft Synergieeffekte genutzt werden.

Mittelfristig sollen Ersatzinvestitionen bei der Technik so angelegt werden, dass Abschreibungen und Betriebskosten gesenkt werden.

II. Wirtschaftsbericht

1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Berichtsjahr 2019 wurden keine Grundstücke erworben.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Im Berichtszeitraum wurde als wesentliche Investition die Kanalbaumaßnahme Nauwalde abgerechnet und der Verwendungsnachweis erstellt. Die Klärung der Differenzstandpunkte zu verschiedenen Nachträgen der Baufirma konnten noch nicht abschließend ausgeräumt werden. Die Standpunkte wurden schriftlich ausgetauscht.
Eine aktuelle Baumaßnahme in 2019 war der Kanalbau „Neue Kolonie", welcher in 2020 beendet wird.

Der Anschlussgrad der Abnehmer am bestehenden Netz beträgt ca. 98 %. Mit ca. 17.000 angeschlossenen Einwohnergleichwerten und einer projektierten Leistung von 20.000 Einwohnergleichwerten ist eine Auslastung der Kläranlage von 85 % erreicht.

Die Investitionen im Bauhofbereich beschränkten sich auf Ersatzbeschaffungen defekter Kleingeräte sowie Rasenmähtechnik und eines Fahrzeuges.

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" wurden zum 01.01.2019 419,0 T€ ausgewiesen. Nach Zugängen in Höhe von 310,3 T€, stehen am Jahresende 2019 „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" in Höhe von 714,8 T€.

Zusammensetzung:

Schmutzwasserkanal Nauwalde	355,0 T€
SWK & Straßenentwässerung Neue Kolonie	359,8 T€

4. Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz wird zum Bilanzstichtag 31.12.19 wie folgt ausgewiesen.

	Stand 31.12.2019 T€
Gezeichnetes Kapital	10,2
Rücklagen:	
Allgemeine Rücklagen	9.324,0
Gewinnrücklagen	85,8
Gewinnvortrag	1.782,7
Jahresfehlbetrag 2019	-56,5
	11.146,2

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr betrifft ausschließlich das Jahresergebnis.

5. Entwicklung Sonderposten

Empfangene Ertragszu-schüsse	Stand 01.01.2019 T€	Abgang 2019 T€	Auflösung 2019 T€	Zuführung 2019 T€	Stand 31.12.2019 T€
Fördermittel	3.617,6	0,0	85,6	0,0	3.532,0
Öffentliche Zu-schüsse	539,8	0,0	8,4	0,0	531,4
Verrechenbare AW-Abgabe	378,0	0,0	10,8	0,0	367,2
Summe empf. Ertragszusch.	**4.535,4**	**0,0**	**104,8**	**0,0**	**4.430,6**

6. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand
	01.01.2019	2019	2019	2019	31.12.2019
	T€	T€	T€	T€	T€
Jahresab-schluss-Prüfung	11,5	11,5	0,0	11,5	11,5
Urlaubsrück-stellung	13,1	13,1	0,0	14,9	14,9
Klärschlamm-beseitigung	40,0	40,0	0,0	107,2	107,2
Prozesskosten RA-Kosten	17,0	10,0	0,0	26,5	33,5
Archivierung	3,00	0,0	0,0	0,0	3,0
Kostenüber-deckung Ab-wasser	10,0	0,0	0,0	0,0	10,0
Prozessrisiken	168,2	0,0	0,0	0,0	168,2
Gutstunden	8	8	0,0	15,7	15,7
Abwasserab-gabe Kleinein-leiter Abwasser	13,0	4,0	9,0	4,0	4,0
Str.Nachträge Nauwalde	355,0	0,0	0,0	0,0	355,0
Gesamt	**638,8**	**86,6**	**9,0**	**179,8**	**723,0**

7. Entwicklung der Erlöse und Erträge

7.1 Erlöse Abwasser

	2019	2019	2018	2018
	Menge in T	T€	Menge in T	T€
Abwasserbeseitigung	455,6 m³	1.076,9	460,4 m³	992,1
Niederschlagswasser	91,9 m²	64,2	91,2 m²	94,0
Umsatz Kostenüberdeckung Abwasser		-181,5		
Nebenleistungen		164,1		164,5
Erlöse Abwasser		1.123,7		1.250,6
Aufl. Zuschuss Dritter		19,2		16,3
Auflösung Beiträge		0,0		0,0
Sonstige Erträge		99,5		88,3
Erträge Abwasser		118,7		104,6
Gesamt		1.242,4		1.355,2

Die Umsatzerlöse der Jahresverbrauchsabrechnung (JVA) sind die Haupterlöse aus der Entsorgung des Abwassers. Diese setzen sich zusammen aus eingeleitetem Abwasser (875,5 T€) und den Erlösen von fremden Kommunen (201,4 T€). Im Jahr 2019 gab es nur noch einen Sondervertragskunden.

7.2 Erlöse Bauhof

Umsatz Bauhof	795,3 T€
Umsatz Hausmeister	0,0 T€
Umsatz Friedhof	1,4 T€
Sonstiger Umsatz	10,0 T€
Bauhof Erlöse	*806,7 T€*
Sonstige Erträge	21,2 T€
Gesamt	**827,9 T€**

Die Erlöse resultieren aus den Leistungen des Bauhofes für die Stadt Gröditz, wie beispielsweise Grünanlagenpflege, Hausmeisterdienste, Leistungen Friedhof, Straßenreinigung, Winterdienst etc. Sie entsprechen den Selbstkosten.

8. Personalaufwand

in T€	2019	2018
Lohn / Gehalt	766,5	740,6
Soziale Abgaben	181,7	167,5
	948,2	908,1

Im Bereich Abwasser sind per 31.12.19 6 Vollzeit-Mitarbeiter beschäftigt.

Im Bauhof arbeiten per 31.12.19 12 Vollzeit-Mitarbeiter, 1 Arbeitskraft 75 % sowie 2 geringfügig Beschäftigte.

9. Finanzbeziehungen mit der Stadt Gröditz nach § 20 II SächsEigBVO

Der EAG wird als Sondervermögen der Stadt Gröditz geführt.

Finanzbeziehungen mit der Stadt im Sinne von gegenseitigen Krediten bestanden in 2019 vorübergehend. Zur Vermeidung von Verwahrentgelten wurden liquide Mittel der Stadt zeitweise auf die Konten des Eigenbetriebes überwiesen.

Der Stadtrat entscheidet über die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes.

Eigenkapitalentnahmen erfolgten im Wirtschaftsjahr nicht.

Die Abrechnung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt erfolgte in Höhe von 152,7 T€ für das Jahr 2019.

III. Risiko und Prognoseberichterstattung

1. Prognosebericht

Das Wirtschaftsjahr 2019 wurde mit einem Jahresgewinn von 37,2 T€ geplant (Sparte Abwasser 37,2 T€ Gewinn, Sparte Bauhof 0,0 €). Der hohe Krankenstand in der Sparte Bauhof beeinflusste das Ergebnis negativ.
Auch in 2020 sind wieder längere Krankheitsausfälle (in beiden Sparten) zu verzeichnen. Im Bereich Abwasser mussten daher einige Instandhaltungsarbeiten verschoben werden. Ebenso konnte die geplante Inventur bisher nicht durchgeführt werden.
Im Bauhof sind momentan 4 Mitarbeiter längerfristig ausgefallen. Der fehlende Umsatz wird das Jahresergebnis erneut negativ beeinflussen.

1.1 Sparte Abwasser

Die Zusammenarbeit der Betriebsleitung mit dem kaufmännischen Betriebsführer wurde weiterhin intensiv gepflegt. Es werden regelmäßige Besprechungen durchgeführt, um einen Informationsaustausch zu gewährleisten. Dies ist nach Auffassung beider Parteien unerlässlich. Ein Zugriff auf verschiedene ausgewählte Daten beim kaufmännischen Betriebsführer ist von Gröditz aus möglich. Die Eingangserfassung von Rechnungen erfolgt seit 2005 über die EDV von Gröditz aus.

Ab 01.01.2021 soll die kaufmännische Betriebsführung von der Stadtverwaltung Gröditz ausgeführt werden. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile wurde intern festgelegt, das Gespräch mit der Wasserversorgung Riesa-Großenhain zu führen. Es wurde daraufhin ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen, in dem alle Eckdaten zur Überleitung der kaufmännischen Betriebsführung einvernehmlich geregelt wurden.

Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2019/20 wurde im Stadtrat der Stadt Gröditz am 18.12.2018 beschlossen. Die gemeinsamen Planansätze zwischen Stadt und Eigenbetrieb deckten sich spiegelbildlich.

Das langfristige Ziel ist, in den kommenden Jahren ausgeglichene Ergebnisse zu erzielen, um im Finanzplan die Finanzierungen für die anstehenden Investitionen und für die Tilgungen der Kredite langfristig zu sichern.

Die Abwassersatzung nach dem SächsKAG 2004 wurde nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes am 26.11.2019 rückwirkend zum 01.01.2019 vom Stadtrat beschlossen. Folgende Beitrags- und Gebührensätze wurden beschlossen:

SW-Beitrag	1,02 €/m²
SW-Gebühr	3,48 €/m³ für Gröditz und 4,20€/m³ für Nauwalde
RW-Gebühr	0,70 €/m²

Die Beitrags- und Gebührensätze im Schmutzwasserbereich werden von der Betriebsleitung als unkritisch eingeschätzt. Dennoch zeichnet sich durch die Kostenentwicklungen insbesondere bei der Klärschlammentsorgung eine Gebührenerhöhung für die kommende Kalkulationsperiode ab. Grundsätzlich sollten künftig die Investitionstätigkeiten soweit gesenkt werden, dass das Anlagevermögen durch die Abschreibungen gesenkt werden kann und sich somit auch die kalkulatorischen Kosten aus der Verzinsung verringern. Dies sollte mittel- und langfristig zur Stabilisierung des Gebührenniveaus beitragen.

Problematisch bleibt weiterhin die stetige Kostenunterdeckung, die aus den nicht durchsetzbaren kostendeckenden Einleitentgelten gegenüber Fremdeinleitern resultiert. Dennoch tragen die Erlöse aus diesem Bereich zur Deckung von Fixkosten bei, die ansonsten alleine durch den Gröditzer Gebührenzahler getragen werden müssten.

Im Bereich der Klärschlammentsorgung haben sich die Kosten drastisch erhöht. Diese Steigerung wird sich bei künftigen Gebührenkalkulationen entsprechend auswirken. Die bereits angearbeiteten Projekte zur Klärschlammtrocknung werden daher weiter vorangetrieben.

Die Investitionen für die Folgejahre wurden entsprechend der Finanzlage des Eigenbetriebes eingeordnet und geplant.

Seit April 2019 werden die Schmutz- und Straßenentwässerungskanäle in der „Neuen Kolonie“ erneuert.

Die Vollstreckung offener Forderungen wurde weiterhin verbessert. Durch regelmäßige Beratungen mit der Vollstreckungsbediensteten wurde ein gezieltes Vorgehen abgesichert.

Das Jahresergebnis 2020 wird wesentlich von den gestiegenen Kosten für die Klärschlammentsorgung beeinflusst und das (noch ausstehende) Verhandlungsergebnis zur Weitergabe dieser Kostensteigerung an den AZV Röderaue.

1.2 Sparte Bauhof

Nach der Angliederung des Bauhofes an den Eigenbetrieb zum 01.07.2011, wurde die Leistungsabrechnung komplett neu organisiert. Die Abrechnung des Bauhofes im Halbjahr 07/11 bis 12/11 wurde auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten durchgeführt. Zum 01.01.2012 wurde eine Kalkulation erstellt und die ermittelten Stundenverrechnungssätze in einer Vereinbarung mit der Stadt festgehalten. Bei der Kalkulation wurde auf bisherige Planansätze und Erfahrungen aus dem ersten Halbjahr abgestellt. Korrekturen der Verrechnungssätze sind lt. der Vereinbarung bei Bedarf ausdrücklich zulässig. So sollen Kostenunter- und Kostenüberdeckungen vermieden und für beide Seiten Planungssicherheit geschaffen werden. Die Überarbeitung der Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Jahresabschlüsse und den darin ermittelten Ist-Kosten.

Die Erfassung der erbrachten Leistungen erfolgt seit 2019 monatlich. Damit verringert sich die Anzahl der Rechnungen erheblich und dennoch werden Abweichungen in den Umsätzen rechtzeitig erkannt.

Trotz der geänderten Betriebsform des Bauhofes sind Kosteneinsparungen in deutlichen Größenordnungen jedoch nicht zu erwarten. Die Personalkosten machen den größten Teil der Gesamtkosten aus und sind nicht wesentlich zu beeinflussen. Gleiches gilt für Abschreibungen, Steuern und untergeordnete Nebenkosten (Telefon, Porto etc.). Daher wurde ein besonderes Augenmerk auf den effektiven Einsatz des Personals und der vorhandenen Technik gelegt. Es wurden gezielte Veränderungen im Wochenablauf eingeführt und damit höhere Arbeitszeitauslastungen erzielt.

Mit der Eingliederung der Gemeinde Nauwalde in die Stadt Gröditz zum 01.01.2013 erweiterte sich auch das Aufgabengebiet des Bauhofes erheblich. Der Gemeindearbeiter sowie ein überschaubarer Technikpark wurden in den Bestand des Gröditzer Bauhofes übernommen. Bereits nach wenigen Wochen zeigte sich, dass mit der vorhandenen Großtechnik aus Gröditz sehr effektiv auf dem ehemaligen Gemeindegebiet gearbeitet werden kann. Das Pflegeniveau auf den öffentlichen Flächen in Gröditz wird als sehr gut eingeschätzt.

Der Altersdurchschnitt des Personals im Bauhof ist äußerst hoch. Neun Mitarbeiter sind älter als 55 Jahre. Hinsichtlich möglicher Krankheitsausfälle stellt dieser Altersdurchschnitt ein gewisses Risiko für die Wirtschaftlichkeit des Bauhofes dar. Das erhöhte Ausfallrisiko wird bei der Planung von Pflichtaufgaben (z.B. Winterdienst) ebenfalls immer berücksichtigt und versucht zu bewerten. Im Jahr 2019 wurde der geplante Umsatz durch 2 Langzeiterkrankungen nicht erreicht. Mit dieser Tendenz muss auch künftig gerechnet werden.

Durch den hohen Krankenstand wird auch in 2020 mit einem geringeren Umsatz als in der Planung gerechnet. Die dadurch geringere Auslastung der Technik wird außerdem zu einer Verschlechterung des Ergebnisses beitragen.

IV. Chancen- und Risikobericht

Es bestehen Risiken im Sparverhalten der Bürger sowie dem demographischen Bevölkerungsrückgang.

Ein Kostenrisiko besteht bei der Kanalbaumaßnahme Nauwalde (siehe vorstehende Erläuterung).

Die (Ersatz-) Investitionen im Kanalbereich werden mittelfristig geringer ausfallen, da bereits weite Teile der Kanäle neu errichtet wurden. Dies hat zur Folge, dass das Anlagevermögen reduziert wird, was letztlich zur Stabilität der Abwassergebühren beiträgt.

Ein Risiko besteht auch durch die aktuelle Coronakrise. Die Sparte Abwasser gehört zur kritischen Infrastruktur. Demnach sind hier besondere Vorkehrungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes getroffen worden. Neben Abstandsregelungen und Desinfektionsmöglichkeiten wurden auch die Mitarbeiter in zwei Teams geteilt, die räumlich getrennt arbeiten. Für den Fall einer kompletten Quarantäne der Mitarbeiter im Abwasserbereich kann auf Mitarbeiter der Sparte Bauhof zurückgegriffen werden. Auch mit den umliegenden Zweckverbänden wurde gegenseitige Unterstützung vereinbart.

Weitere Risiken im Sinne des § 289 Abs. 1 HGB, auf die gesondert hinzuweisen wäre, liegen nicht vor.

Als Chance für den Eigenbetrieb wird insbesondere die gemeinsame Nutzung von Technik aus den beiden Sparten Abwasser und Bauhof gesehen. Weiterhin profitieren beide Sparten von den unterschiedlichen Kompetenzen der Mitarbeiter auf verschiedenen Bereichen (Straßenbau, Kanalschachtsanierung, Kanalspültechnik u.v.m.). Ebenso wurde eine gemeinsame Rufbereitschaft eingerichtet. Damit entfällt im Abwasserbereich der zweite Bereitschaftsmann.

Die kaufmännische Betriebsführung wird ab dem Jahr 2021 durch die Stadt Gröditz wahrgenommen, der Eigenbetrieb geht auf Grund der kurzen Wege von einer Verbesserung der Kommunikationen und Information aus. Weiterhin wird längerfristig mit einer Kostenersparnis gerechnet.

Gröditz, den 29.05.2020

Heiko Brabetz
Leiter des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz

Rechtliche Verhältnisse

Firma	Eigenbetrieb Abwasser Gröditz
Rechtsform	kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Gröditz
Gründung	Im Jahr 1993 mit Betriebssatzung vom 17. Mai 1993, gültig in der Fassung vom 24. Februar 2012
Sitz	Röderweg 10 01609 Gröditz
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Dauer	Der Eigenbetrieb ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Gegenstand des Unternehmens	Abwasserbeseitigung und Betreibung des Bauhofes der Stadt Gröditz ohne Gewinnerzielungsabsicht
Stammkapital	10.225,84 € (20.000,00 DM)
Organe	Stadtrat Betriebsausschuss Bürgermeister Betriebsleitung Die Betriebsleitung obliegt Herrn Heiko Brabetz, Gröditz.
Steuerliche Verhältnisse	Der Eigenbetrieb erfüllt hoheitliche Aufgaben.
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres	keine

Eigenbetrieb Abwasser Gröditz

Bericht über die Prüfung gemäß §§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Jahr 2019

Die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 32 II SächsEigBVO folgen dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben analog dem entsprechenden Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 9. September 2010 (IDW PS 720; „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG)".

Der Fragenkatalog bezieht sich auf folgende Bereiche:

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
4. Vermögens- und Finanzlage
5. Ertragslage

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und der Eigenbetriebsleiter (§ 4 Eigenbetriebssatzung). Die Zuständigkeiten sind in den §§ 5 bis 8 der Eigenbetriebssatzung geregelt. Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Anweisungen.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2019 fanden regelmäßig Stadtratssitzungen statt. Der Betriebsausschuss tagte im Wirtschaftsjahr 2019 an sieben Terminen. Hierüber wurden Protokolle erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Eigenbetriebsleiter ist auskunftsgemäß Aufsichtsratsmitglied bei der Gröditzer Wohnbau e.G., Gröditz.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Angabe der Vergütung des Eigenbetriebsleiters im Anhang erfolgt nicht, da hierdurch individualisierte Rückschlüsse gezogen werden können.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan liegt vor, dieser war auf Grund der Eingliederung des Bauhofes der Stadt Gröditz in den Eigenbetrieb nötig. Der Organisationsplan entspricht der Größe des Eigenbetriebes.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen bestehen in der Form, dass für die Auftragsvergabe Regelungen geschaffen wurden, welche eine objektive Auswahl ermöglichen (Betriebsanweisung). Weiterhin bestehen hinsichtlich der Höhe der Auftragsvergabe Zuständigkeitsregelungen. Im Übrigen wird bei der Freigabe und Bezahlung von Eingangsrechnungen das Vier-Augen-Prinzip gewahrt. Die Funktionstrennung richtet sich nach den betriebsinternen Regelungen des Betriebsführers.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Zuständigkeiten der Organe sind in der Eigenbetriebssatzung geregelt. Darüber hinaus hat der Eigenbetrieb eine Geschäftsordnung, die die Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis regelt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die bestehenden Verträge sind ordnungsgemäß in Papierform und teilweise digital dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Planungen erfolgen gemäß den kommunalrechtlichen Vorgaben in der SächsEigBVO und der SächsGemO im Rahmen des Wirtschaftsplans. Dieser wurde für 2019 am 18. Dezember 2018 durch den Stadtrat beschlossen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen wurden im Berichtsjahr 2019 systematisch analysiert. Der Betriebsausschuss wird über Soll-Ist-Abweichungen informiert. Eine Dokumentation erfolgt anhand der Protokolle der Ausschusssitzungen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein gesondertes Finanzmanagement existiert nicht. Laufende Liquiditätskontrollen und Kreditüberwachungen erfolgen im Rahmen der Buchhaltungstätigkeiten durch den Betriebsführer. Der Eigenbetriebsleiter überwacht die laufende Liquidität anhand der Kontoauszüge sowie einer Liquiditätsplanung.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch den Trinkwasserverband „Pfeifholz“ werden dem Betriebsführer Verbrauchsmengen sowie Änderungen bei Eigentümern etc. mitgeteilt, eine zeitnahe Abrechnung ist somit gewährleistet. Unterjährig werden angemessene Abschläge auf die zu erwartende Jahresgebühr erhoben.

Das Mahnwesen erfolgt durch den Betriebsführer. Auf Grund der rechtlichen Gegeben-

heiten kann eine Beitreibung der Forderungen nur durch die Gemeinde erfolgen. Die Gemeinde verfügt über eine eigene Vollstreckungsbedienstete, so dass Vollstreckungsmaßnahmen zeitnah erfolgen können.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Soll-Ist-Analyse hinaus über kein gesondertes Controlling. Controllingaufgaben werden durch den Betriebsführer wahrgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt mangels Vorliegen von Tochterunternehmen und wesentlichen Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein gesondertes Risikofrüherkennungssystem bestand im Jahr 2019 nicht. Die Risikoüberwachung erfolgte für den kaufmännischen Bereich durch den kaufm. Betriebsführer. Risiken aus dem technischen Bereich werden durch die Mitarbeiter des Eigenbetriebes selbst überwacht (Betriebstagebuch).

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die durch den Betriebsführer und den Eigenbetriebsleiter ergriffenen Maßnahmen sind der Unternehmensgröße angemessen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine gesonderte Dokumentation in Form eines Risikohandbuches liegt nicht vor. Hinsichtlich der Risikoerkennung liegen teilweise Arbeitsanweisungen vor.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Der Eigenbetrieb setzt keine derartigen Finanzinstrumente ein.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes besteht keine eigene Interne Revision. Jedoch wird der Eigenbetrieb im Rahmen der örtlichen Prüfung geprüft.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision? Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

   Es haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

   Entfällt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

   Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

   Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

   Investitionen werden angemessen geplant. Für Baumaßnahmen bedient sich der Eigenbetrieb eines externen Ingenieurbüros.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

   Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

   Die entsprechenden Tätigkeiten erfolgen für Baumaßnahmen durch das beauftragte Ingenieurbüro.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei abgeschlossenen Investitionen (Reppiser Str.) ergaben sich in den Vorjahren Überschreitungen durch Nachträge und den Wechsel des Bauunternehmens. Die Höhe der Überschreitungen ist derzeit ungewiss, da hierzu ein Rechtsstreit anhängig ist. Der Eigenbetrieb hat durch die Bildung von Rückstellungen diesem Risiko Rechnung getragen.

Weiterhin werden bei den Kanalbauarbeiten in Nauwalde Nachträge geltend gemacht, welche durch den Eigenbetreib nicht anerkannt werden. Entsprechende Gutachten wurden beauftragt. Der Betriebsausschuss und der Stadtrat sind informiert, auch wurde angemessen Risikovorsorge getroffen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Hierfür werden mehrere Angebote eingeholt (Arbeitsanweisung). Der Eigenbetrieb verwendet zur Angebotsauswertung hierfür entwickelte Formblätter.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Eigenbetriebsleiter berichtet regelmäßig dem Betriebsausschuss und den Stadtratsmitgliedern.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja, die Berichterstattung vermittelt einen zutreffenden Einblick.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Dem Stadtrat wird über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah berichtet. Bewusste Nichtunterrichtungen konnten wir nicht feststellen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- bzw. Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (90 Abs. 3 AktG)?

Entfällt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es gibt keine D&O-Versicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte lagen nach Auskunft des Eigenbetriebsleiters nicht vor.

4. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung der Abwasseranlagen erfolgt durch die Erhebung von Anschlussbeiträgen von den Grundstückseigentümern, Fördermittel und Kreditaufnahmen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt mangels Vorliegens eines Konzerns.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhielt im Berichtsjahr keine Fördermittel. Anhaltspunkte dafür, dass Auflagen des Mittelgebers (auch aus Vorjahren) nicht beachtet wurden, haben sich im Prüfungszeitraum nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Unter Berücksichtigung der Sonderposten und der empfangenen Ertragszuschüsse als eigenkapitalähnliche Positionen ist die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs angemessen.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag des Eigenbetriebsleiters stimmt mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes überein. Der Eigenbetriebsleiter schlägt dem Stadtrat vor, den Jahresfehlbetrag 2019 mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen.

5. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Ergebnis des Eigenbetriebes setzt sich in 2019 aus der Sparte Abwasser (T€ -36,5) und der Sparte Bauhof (T€ -20,0) zusammen. Die Sparte Bauhof soll hinsichtlich ihrer Leistungsbeziehungen zur Stadt Gröditz kostenneutral arbeiten.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Das Geschäftsjahr 2019 endete mit einem negativen Jahresergebnis, welches nicht von einmaligen verlustbringenden Geschäften geprägt ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Eigenbetrieb und dem Abwasserzweckverband „Röderaue" ein Einleitungsvertrag über private und gewerbliche Abwässer besteht. Die in diesem Vertrag vereinbarte Einleitungsgebühr deckt nicht die in der Gebührenkalkulation berechneten Kosten. Eine höhere Gebühr war unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht verhandelbar. Die Gebühr dient jedoch der anteiligen Deckung von Fixkosten des Eigenbetriebes. Auf Grund der geänderten Situation hinsichtlich der Kosten für die Klärschlammentsorgung, werden aktuelle Verhandlungen mit dem AZV geführt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Eigenbetrieb hat zur Vermeidung künftiger Verluste die Gebühren im Berichtjahr neu kalkuliert und rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 eine neue Gebührenkalkulation beschlossen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr wurde ein Jahresfehlbetrag erzielt. Der Jahresfehlbetrag ist insbesondere auf die Anpassung der Rückstellung zur Klärschlammentsorgung (T€ 67,2) und die Passivierung der Kostenüberdeckung (T€ 181,5) zurückzuführen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

- konsequentes Forderungsmanagements und nachhaltiges Mahnwesen
- neue Gebührenkalkulation ab 2019
- Planung einer eigenen Klärschlammpresse
- Verhandlungen mit dem AZV über höhere Einleitgebühren

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

Stand: 30. Juni 2018

Präambel
Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebe-nen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprü-fer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*".

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen
Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("*GoA*") durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Alle Prüfungshandlungen werden durchgeführt, die den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet werden und es wird geprüft, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird in berufsüblichem Umfang berichtet. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird, soweit es für erforderlich gehalten wird, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, werden die Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte festgestellt werden, wird dem Auftraggeber („*Auftraggeber*") dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und –methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis
Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang
Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte
Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen
Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

F. Freistellung
Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)
Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung
Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich
Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand
Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/6/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.